

Buchbesprechungen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **27 (1935)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Arbeitsrecht.

Wichtige Entscheide des Eidg. Versicherungsgerichts.

Wir veröffentlichen nachstehend noch einige wichtige Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichts aus dem letzten Jahresbericht der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt Luzern.

Im einen Fall erklärte das Eidg. Versicherungsgericht, dass Art. 82 wohl hauptsächlich, aber doch nicht ausschliesslich die Neurosefälle im Auge habe. Es hat demgemäss die Anwendung dieses Artikels bei einem auf neurotischer Grundlage beruhenden Ekzem gutgeheissen.

Im andern Falle hatte der Gerichtsexperte die Anwendung des Art. 82 als gerechtfertigt erklärt, dazu aber den Vorschlag gemacht, dem Kläger doch für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Urteils — der Prozess hatte infolge von Umständen, für welche die Parteien nicht verantwortlich sind, über 3 Jahre gedauert — eine Rente zuzusprechen. Bei diesem Vorschlag ging der Experte von der Ueberlegung aus, dass die von der Anstalt angebotene Abfindung nur dann die bezweckte heilsame Wirkung hätte entfalten können, wenn die Erledigung wirklich eine endgültige gewesen wäre, das heisst wenn der Kläger nicht «die Arbeit, zum Teil wahrscheinlich im Hinblick auf das Prozessverfahren, kurzerhand eingestellt hätte», so dass «durch das Verhalten des Patienten» das in einer «rationellen Arbeitstherapie» bestehende natürliche Heilmittel ausgeschaltet wurde. Das Eidg. Versicherungsgericht hat demgegenüber (in Gutheissung der Auffassung der Anstalt) erklärt, dass ausschlaggebend sei, ob der Abfindungsentscheid im Zeitpunkt, da er gefällt wurde, richtig war oder nicht und dass der Mehrschaden, welcher dem Versicherten aus dem Fortbestehen der Neurose infolge Ablehnung eines richtigen Abfindungsentscheides der Anstalt und infolge des weitern Kampfes um die Höhe der Entschädigung entsteht, von ihm selbst zu tragen sei. Die vom Gerichtsexperten vertretene Auffassung würde, wie in der Urteilsbegründung hervorgehoben wird, nicht bloss dazu führen, dass alle von der Anstalt gewährten Abfindungen erhöht werden müssten, sofern nur der Versicherte den Abfindungsentscheid der Anstalt gerichtlich anfecht, sondern auch dazu, dass folgerichtig auch jede von einem kantonalen Versicherungsgericht gewährte, gegenüber der von der Anstalt zugesprochenen, bereits hinaufgesetzte Abfindung vom Eidg. Versicherungsgericht noch weiter erhöht werden müsste, sofern nur der Versicherte die Zähigkeit hätte, den Prozess vor beiden Instanzen durchzuführen, was natürlich beim Bekanntwerden einer solchen Praxis sehr bald so ziemlich alle Neurotiker tun würden.

Buchbesprechungen.

Valentine Rhystatt. Der bunte Teppich. Verlag A. Francke A.-G., Bern. Fr. 5.80.

Dieser Roman ist zu sehr konstruiert und zu wenig erlebt. Vielleicht gibt es noch solche wohlhabende Basler Bürgerhäuser, in denen erwachsene Mädchen ihre Zeit mit Handarbeiten ausfüllen und dem Leben so befangen gegenüberstehen wie diese Elisabeth. Die zweite jüngere Frauengestalt dieses Buches ist zwar lebensbejahend. Sie schenkt sich einem jungen Studenten und erlebt viele Leiden ausserehelicher Mutterschaft. Aber wie sich dann alles so leicht und restlos zum Guten wendet — nein, so ist heute das Leben nicht. Es gibt Teile in dem Buch, die durch ihre Offenheit und Gefühlswärme ansprechen, aber als Ganzes befriedigt es nicht.

H. N.